6. Mehrfachförderungen

[1]Für dasselbe Vorhaben darf keine Zuwendung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. [2]Auf die Nrn. 4.8 bis 4.10 wird verwiesen. [3]Soweit für vergleichbare Leistungen Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem, gewährt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.